



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
1. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 24 a)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/468/Add.1)]

### 71/243. Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*bekräftigend*, wie wichtig die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten strategischen Orientierungen und operativen Modalitäten für die Entwicklungszusammenarbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

*mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit*, diese Überprüfung als Hauptinstrument für eine bessere Positionierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu nutzen, um die Länder bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf kohärente und integrierte Weise und im Einklang mit den Mandaten der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen umzusetzen, und in der Erkenntnis, dass dies ein strategischeres, rechenschaftspflichtigeres, transparenteres, kooperativeres, effizienteres, wirksameres und ergebnisorientierteres Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erfordert,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der



Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*unter Begrüßung* des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 69/283 vom 3. Juni 2015 über den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, der auf der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos angenommen wurde, und auf die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) angenommen wurde<sup>3</sup>, sowie auf alle anderen Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu unseren Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

*in der Erkenntnis*, dass es ohne Frieden keine nachhaltige Entwicklung und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden geben kann und dass die von den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, auf Ersuchen von Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nach Maßgabe der nationalen Eigenverantwortung, Pläne und Prioritäten dieser Länder durchgeführte Entwicklungstätigkeit durch ihre Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in diesen Ländern einen Beitrag zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens leistet,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

*ferner in Bekräftigung* dessen, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen im Einklang mit der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>4</sup> und den Ergebnissen der einschlägigen Konferenzen und Resolutionen der Generalversammlung, namentlich durch Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen und ihrer wirtschaftlichen und politischen Teilhabe und ihres gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen, Produktionsmitteln und

---

<sup>1</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; öBGBI. III Nr. 197/2016.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>3</sup> Resolution 71/256, Anlage.

<sup>4</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

Bildung, von grundlegender Bedeutung ist und einen Multiplikatoreffekt für die Verwirklichung von dauerhaftem und inklusivem Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001, 59/250 vom 22. Dezember 2004, 62/208 vom 19. Dezember 2007, 64/289 vom 2. Juli 2010 und 67/226 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 68/229 vom 20. Dezember 2013, 69/238 vom 19. Dezember 2014 und 70/221 vom 22. Dezember 2015,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2013/5 vom 12. Juli 2013, 2014/14 vom 14. Juli 2014 und 2015/15 vom 29. Juni 2015 und die Koordinierungs- und Leitfunktion, die der Rat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundlegenden Orientierungen systemweit im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 65/285 vom 29. Juni 2011 und 68/1 vom 20. September 2013 umgesetzt werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/288 vom 27. Juli 2012, 67/290 vom 9. Juli 2013, 68/1 und 70/299 vom 29. Juli 2016, die Verpflichtung bekräftigend, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den darin enthaltenen Grundsätzen systematisch weiterzuverfolgen und zu überprüfen, und erklärend, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung eines Netzwerks von Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozessen zur Agenda 2030 auf globaler Ebene spielen und dabei mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den anderen zuständigen Organen und Foren im Einklang mit den bestehenden Mandaten kohärent zusammenarbeiten wird,

*in der Erkenntnis*, dass die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors in positiver Weise zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen können, und ihnen nahelegend, bei der Unterstützung nationaler Entwicklungsbemühungen im Einklang mit nationalen Plänen und Prioritäten ihren Beitrag zu leisten,

*Kenntnis nehmend* von dem Dialog des Wirtschafts- und Sozialrats über die langfristige Positionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seinem Beitrag zum Prozess der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/226 der Generalversammlung über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen<sup>5</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe,

## I

### Allgemeine Richtlinien

1. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre

<sup>5</sup> A/71/63-E/2016/8 und A/71/292/Rev.1.

Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Entwicklungsaktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

2. *unterstreicht*, dass es keine für alle passende Einheitslösung für die Entwicklung gibt, und ruft das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, seine Bemühungen auf flexible, zeitgerechte, kohärente, koordinierte und integrierte Weise zu verstärken und eine umfassende Anpassung der operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene an die nationalen Entwicklungspläne und -strategien anzustreben, um die nationale Eigen- und Führungsverantwortung auf allen Stufen der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu stärken, damit die Institutionen im Einklang mit ihren Mandaten den nationalen Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten Rechnung tragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der umfassenden Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene;

3. *stellt fest*, dass die Stärke des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf Landesebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für alle Länder liegt;

4. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, einschließlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

5. *stellt fest*, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale und regionale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen aller Länder zu vergrößern, unterstützt durch ein günstiges wirtschaftliches Umfeld, einschließlich kohärenter und einander stützender globaler Handels-, Währungs- und Finanzsysteme, und eine verbesserte globale wirtschaftliche Ordnungspolitik, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die Achtung der nationalen Trägerschaft zu gewährleisten ist;

6. *bekräftigt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gestärkt werden muss, mit dem Ziel, seine Kohärenz und Effizienz zu steigern und es besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup> dargelegten Entwicklungs Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu bewältigen, und dass es sich weiter an die sich verändernden Herausforderungen und Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit anpassen und auf sie reagieren muss, damit niemand zurückgelassen wird;

7. *unterstreicht* die wichtige Rolle und den komparativen Vorteil eines mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten, relevanten, kohärenten, effizienten und wirksamen Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der nachhaltigen Entwicklung selbst und unterstützt den Prozess der längerfristigen Positionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

8. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Ziele für nachhaltige Entwicklung in ihre Strategiepläne und ihre Arbeit auf allen Ebenen zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der

---

<sup>6</sup> Resolution 70/1.

extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unerlässliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist und daher auch weiterhin für die operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen höchste Priorität haben und ein ihnen zugrundeliegendes Ziel sein soll;

9. *stellt fest*, dass die einzelnen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf allen Ebenen auf eine Weise verbessert werden sollen, die ihren jeweiligen Mandaten und Rollen Rechnung trägt und eine wirksamere Nutzung ihrer Ressourcen und ihres einzigartigen Sachverstands ermöglicht;

10. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die international vereinbarten sowie ihre eigenen Entwicklungsziele zu erreichen, und ersucht das System, im Rahmen der vorhandenen Mittel und bestehenden Mandate den besonderen Herausforderungen, mit denen die schwächsten Länder und vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, der Notwendigkeit besonderer Aufmerksamkeit für die Länder in Konflikt- sowie Postkonfliktsituationen und die unter ausländischer Besetzung stehenden Länder und Völker sowie den besonderen Herausforderungen, vor denen die Länder mit mittlerem Einkommen stehen, im Einklang mit der Aktionsagenda von Addis Abeba<sup>7</sup> und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen;

11. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>8</sup>, der Politischen Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 von 2016<sup>9</sup>, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)<sup>10</sup> und des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024<sup>11</sup> sowie der Agenda 2063 der Afrikanischen Union und des Programms der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>12</sup>, die sämtlich Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind, weiter verstärkt zu unterstützen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, sie durchgängig in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu integrieren;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, innerhalb und zwischen den Institutionen und auf allen Ebenen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ein ergebnisorientiertes Management zu gewährleisten, das als ein wesentliches Element der Rechenschaftspflicht unter anderem zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und seine einzelnen Institutionen, das ergebnisorientierte Management weiter zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf langfristige Entwicklungsergebnisse zu legen, gemeinsame Methodologien für die Planung und die Berichterstattung über Ergebnisse zu entwickeln, die integrierten Ergebnis- und Ressourcenrahmen zu verbessern, soweit angezeigt, und eine Ergebniskultur in den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu fördern;

<sup>7</sup> Resolution 69/313, Anlage.

<sup>8</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. II.

<sup>9</sup> Resolution 70/294, Anlage.

<sup>10</sup> Resolution 69/15, Anlage.

<sup>11</sup> Resolution 69/137, Anlage II.

<sup>12</sup> A/57/304, Anlage

13. *fordert* alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, auch künftig die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und der Geschlechterperspektive systematischer Rechnung zu tragen, indem der Systemweite Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen, der unter der Federführung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) erarbeitet wurde, vollständig umgesetzt wird, die Indikatoren für die Leistung der Landesteamts der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen („Bewertungsschema“) verwendet werden, insbesondere in Bezug auf ein geschlechtergerechtes Leistungsmanagement und eine geschlechtergerechte Strategieplanung, die Sammlung und Nutzung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, die Berichterstattung und die Mittelerfassung, und die im System auf allen Ebenen vorhandene Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu nutzen, insbesondere bei UN-Frauen, um bei der Erstellung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens oder eines äquivalenten Planungsrahmens eine systematische Integration der Gleichstellungsperspektive zu unterstützen;

14. *anerkennt* die positive Rolle, die die nachhaltige Entwicklung dabei spielen kann, Triebkräfte von Konflikten, Katastrophenrisiken, humanitäre Krisen und komplexe Notsituationen abzuschwächen, und stellt fest, dass eine umfassende Reaktion des gesamten Systems, insbesondere eine größere Zusammenarbeit und Komplementarität zwischen den Bereichen Entwicklung, Reduzierung des Katastrophenrisikos, humanitäre Hilfe und Aufrechterhaltung des Friedens, von grundlegender Bedeutung ist, um den Bedürfnissen so effizient und effektiv wie möglich Rechnung zu tragen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

15. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Bemühungen von Regierungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte, und betont in dieser Hinsicht, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind;

## II

### Beitrag der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

16. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Länder auch künftig auf Ersuchen bei der Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, eingedenk dessen, dass die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar, global ausgerichtet und universell anwendbar sind, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auch künftig in die Tätigkeit jeder Institution des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu integrieren, soweit angezeigt, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und unter Beachtung der zwischenstaatlich vereinbarten Beschlüsse ihrer Leitungsgremien, und legt in dieser Hinsicht dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eindringlich nahe,

*a)* auch weiterhin Mittel für die Verwirklichung der Entwicklungsziele der Entwicklungsländer zuzuweisen und die Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, und dabei dem universellen und inklusiven Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen;

b) einen kohärenten Ansatz für den Umgang mit den Verflechtungen und Querschnittselementen der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

c) innerhalb des Systems einen ausgewogenen und integrierten Ansatz für die Unterstützung der Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, im Einklang mit dem Mandat jeder Institution und eingedenk ihrer komparativen Vorteile, unter Berücksichtigung neuer und sich verändernder Herausforderungen und der Notwendigkeit, auf Erfahrungen aufzubauen, Lücken zu schließen, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden und das diesbezügliche interinstitutionelle Vorgehen zu stärken;

18. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in enger Absprache mit ihren jeweiligen Leitungsgremien und mit deren Billigung in ihren Strategieplänen und ähnlichen Planungsdokumenten ihren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufzuführen, und ersucht in dieser Hinsicht jede einzelne Institution, zu erläutern, wie sie die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geforderte kohärente und integrierte Unterstützung leisten will;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bis Juni 2017 einen systemweiten Überblick über die in den Strategieplänen und ähnlichen Planungsdokumenten festgelegten gegenwärtigen Funktionen und die vorhandenen Kapazitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen, die operative Entwicklungsaktivitäten zugunsten der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durchführen, zu erstellen, um Lücken und Überschneidungen im Tätigkeitsspektrum aufzuzeigen und Empfehlungen abzugeben, wie diese beseitigt werden können, komparative Vorteile festzustellen und das interinstitutionelle Vorgehen zu verbessern, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten;

20. *ersucht außerdem* die Leiter der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, unter der Führung des Generalsekretärs bis Ende 2017 ein systemweites Strategiedokument zu erarbeiten, in dem diese Empfehlungen in konkrete Maßnahmen für eine effiziente und kohärente Anpassung umgesetzt werden, um ihre kollektive Unterstützung der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verbessern, sowie Optionen für die Anpassung der Finanzierungsmodalitäten an die Funktionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufgezeigt werden, die in die neuen Strategiepläne und ähnlichen Planungsdokumente seiner Institutionen eingehen werden, und dieses Strategiedokument dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2018 zur Behandlung vorzulegen;

21. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, auf Ersuchen nationaler Regierungen und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate und eingedenk ihrer komparativen Vorteile ihre Unterstützung für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Stärkung der nationalen Kapazitäten zu verbessern, um die Erzielung von Entwicklungsergebnissen auf Landesebene zu unterstützen und die nationale Eigen- und Führungsverantwortung zu fördern, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen und -prioritäten, und zu diesem Zweck unter anderem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) den Ländern eine faktengestützte und gegebenenfalls integrierte Politikberatung bereitzustellen, um sie dabei zu unterstützen, die international vereinbarten Entwicklungsziele und die entsprechenden Entwicklungsrahmen umzusetzen und weiterzuvollziehen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere durch die Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die nationalen Pläne, namentlich durch die Förderung eines dauerhaften und inklusiven Wirtschaftswachstums, der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes und die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen;

b) den Ländern gegebenenfalls durch normative Unterstützung im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen behilflich zu sein;

c) die nationalen Institutionen im Bereich der Planungs-, Management- und Evaluierungskapazitäten sowie bei der statistischen Kapazität zur Erhebung, Analyse und Bereitstellung einer erheblich höheren Zahl hochwertiger, aktueller und verlässlicher Daten, aufgeschlüsselt nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen, und zur Schließung von Lücken im Bereich der Datenerhebung und -analyse stärker zu unterstützen und dadurch für eine bestmögliche Nutzung dieser nationalen Kapazitäten im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu sorgen;

d) den Regierungen dabei behilflich zu sein, Partnerschaften effektiv zu nutzen;

e) soweit angezeigt, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit und die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu sowie den Austausch von Wissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu unterstützen, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, einschließlich des Mechanismus zur Technologieförderung;

22. *bekräftigt*, dass die Regierungen durch ihre Beiträge zur Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Fähigkeit erhöht, ergebnisorientierte und innovative Partnerschaften mit maßgeblichen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene einzugehen, legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern zu verstärken, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 70/224 vom 22. Dezember 2015, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen partnerschaftlicher Konzepte Wissen und vorbildliche Verfahren auszutauschen, um die Transparenz, Kohärenz, Sorgfaltspflicht, Rechenschaftspflicht und Wirkung zu verbessern;

23. *erklärt erneut*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Entwicklungsländer und mit ihrer Eigen- und Führungsverantwortung seine Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation durch einen systemweiten Ansatz zum Leitprinzip machen und verstärken soll, unter Berücksichtigung dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt, im Einklang mit dem Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>13</sup>;

24. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate die Koordinierung mit den humanitären Hilfs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene in den Ländern, die sich humanitären Notsituationen gegenübersehen, sowie in den Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verbessern, und betont in dieser Hinsicht,

a) dass es in den Ländern, die sich humanitären Notsituationen gegenübersehen, notwendig ist, gemeinsam darauf hinzuarbeiten, über kurzfristige Hilfe hinaus zu längerfristigen Entwicklungsfortschritten beizutragen, unter anderem durch gemeinsame Risikoanalysen, Bedarfsermittlungen, praktische Maßnahmen und die Erstellung eines kohärenten Mehrjahres-Zeitrahmens, soweit angezeigt, mit dem Ziel, die Bedürftigkeit, Verwundbarkeit und Risiken schrittweise zu verringern, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und im Einklang mit der Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der dazugehörigen Anlage sowie nach Maßgabe der nationalen Pläne und Prioritäten, wobei zu betonen ist, dass sich dies nicht nachteilig auf die für die Entwicklung bestimmten Ressourcen auswirken darf;

<sup>13</sup> Resolution 64/222, Anlage.



b) dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die Entwicklungsarbeit der Institutionen der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen kann, im Einklang mit den nationalen Plänen, Bedürfnissen und Prioritäten und unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Synergien verbessert werden müssen, um die Wirkungen, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu maximieren, wobei zu betonen ist, dass sich dies nicht nachteilig auf die für die Entwicklung bestimmten Ressourcen auswirken darf;

### III

#### Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

25. *erkennt an*, dass der integrierte Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein nachhaltigeres Finanzierungskonzept erfordert, und betont, dass für eine fortgesetzte Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen freiwillige Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt und die Finanzierungsverfahren verbessert werden müssen, um die freiwillige Finanzierung berechenbarer, flexibler, wirksamer, effizienter und weniger zweckgebunden zu machen und besser auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer, wie im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einem äquivalenten Planungsrahmen niedergelegt, sowie auf die Strategiepläne und Mandate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen abzustimmen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf allen Ebenen auf kohärente, koordinierte und, wo angezeigt, integrierte Weise arbeiten und so Doppelarbeit verringern und die Wirkung verstärken kann;

26. *betont*, dass Basismittel das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über den anhaltenden und beschleunigten Rückgang der nicht zweckgebundenen Beiträge, die die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in den letzten Jahren erhalten haben;

27. *stellt fest*, dass Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur gesamten Ressourcenbasis der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel nicht ersetzen, sondern ergänzen und dass sie die durch die zwischenstaatlichen Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten unterstützen und mit ihnen übereinstimmen sollen, und stellt außerdem fest, dass Zusatzmittel eigene Probleme mit sich bringen, weil sie zu höheren Transaktionskosten, mehr Fragmentierung, unproduktivem Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen und/oder die systemweite Ausrichtung auf Prioritäten, strategische Positionierung und Kohärenz hemmen können;

28. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass viele Länder ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor unzureichend erfüllen, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die diese Zielwerte noch nicht erreicht haben, nachdrücklich auf, entsprechend ihren Zusagen konkrete diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

29. *stellt fest*, dass das in ihrer Resolution 67/226 enthaltene Mandat zur Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln trotz der Bemühungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nicht wie ursprünglich

vorgesehen erfüllt worden ist, und ersucht die entsprechenden Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die dies noch nicht getan haben, auf ihre Strategiepläne ausgerichtete integrierte Ergebnis- und Ressourcenrahmen umzusetzen, um das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren zu stärken und dazu beizutragen, die Ressourcen festzulegen, die die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Finanzierung ihrer Strategiepläne benötigen, und die Ressourcen an Ergebnisse zu koppeln;

30. *fordert* eine stärkere Rechenschaftspflicht, Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit bei der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, um die Geberländer und andere Geber dazu zu motivieren, Beiträge zu leisten, und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen auf, aktuelle, abgestimmte und nachprüfbare Daten über Finanzierungsströme zu veröffentlichen;

31. *richtet die dringende Aufforderung* an die Geberländer und ermutigt andere Geber, ihre nicht zweckgebundenen Beiträge für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere ihre Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, die Zusatzmittel beitragen, *nachdrücklich auf*, diese Beiträge im Rahmen des Möglichen flexibler zu gestalten und besser auf den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einen äquivalenten Planungsrahmen sowie auf die Strategiepläne der Fonds, Programme und Sonderorganisationen abzustimmen, die Transaktionskosten zu verringern, unter anderem durch eine Straffung und Harmonisierung der Berichts-, Überwachungs- und Evaluierungspflichten, die Mittel nach Möglichkeit am Beginn der jährlichen Planungsperiode bereitzustellen, unter Befürwortung eines mehrjährigen Zyklus für die Durchführung der entwicklungsbezogenen Tätigkeiten, gebündelten, thematischen und gemeinsamen Finanzierungsmechanismen, die auf allen Ebenen angewendet werden, Vorrang einzuräumen und die Zweckbindung im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Programmländer auf breitere, sektorspezifische Tätigkeiten zu beschränken;

33. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Transparenz und Rechenschaftspflicht gebündelter interinstitutioneller Finanzierungsmechanismen weiter zu verbessern und als Ergänzung zu organisationsspezifischen Fonds auch künftig gut durchdachte Gemeinschaftsfonds zu entwickeln, die den gemeinsamen Zielen und Querschnittsfragen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Rechnung tragen und sie unterstützen, und legt den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eindringlich nahe, sich gegebenenfalls stärker an solchen Finanzierungsmechanismen zu beteiligen;

34. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, über ihre Leitungsgremien konkrete Schritte zu unternehmen, um dem Problem des Rückgangs der Basismittel und des wachsenden Ungleichgewichts zwischen Basis- und Zusatzmitteln auf kontinuierlicher Grundlage zu begegnen, unter anderem indem sie

a) Optionen prüfen, wie Geberländer, andere Länder, die dazu in der Lage sind, und andere Geber dazu motiviert werden können, auf mehrjähriger Grundlage eine ausreichende Finanzierung mit Basis- und Zusatzmitteln sicherzustellen;

b) im Kontext integrierter Ergebnis- und Ressourcenrahmen ermitteln, welche Ressourcenausstattung ausreichend ist, um die in ihren Strategieplänen vorgesehenen Ergebnisse zu erzielen, einschließlich Verwaltungs-, Management- und Programmunterstützungskosten;

c) Optionen zur Erweiterung und Diversifizierung des Geberkreises prüfen, um die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern;

35. *bekräftigt* den Grundsatz der vollen Kostendeckung, anteilig aus Basis- und Zusatzmitteln, um so die Verwendung von Basismitteln oder regulären Mitteln zur Subventionierung von Aktivitäten, die aus Zusatzmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, zu vermeiden, fordert alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, Geberländer und sonstige Geber nachdrücklich auf, sich an die bestehenden Kostendeckungsregelungen und -sätze zu halten, wenn zweckgebundene finanzielle Unterstützung gewährt wird, fordert die Institutionen mit gebilligten Kostendeckungsregelungen und -sätzen auf, ihren jeweiligen Leitungsgremien jährlich über deren Umsetzung Bericht zu erstatten, und bittet die zuständigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, in kooperativer Weise Optionen für abgestimmte, aber differenzierte Kostendeckungsregelungen und -sätze zu analysieren und zu prüfen, unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei verschiedenen Finanzierungsmodalitäten auf der Grundlage gemeinsamer Kostenklassifizierungs- und Kostendeckungsmethodologien sowie der kosteneffizientesten Operationen in Verbindung mit den Tätigkeiten der Institutionen, und diese Optionen ihren jeweiligen Leitungsgremien zur Behandlung vorzulegen, soweit angezeigt;

36. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, zur Ergänzung von Basismitteln Mittel für ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu mobilisieren, indem sie für eine flexible, ausreichende, berechenbare und weniger zweckgebundene Finanzierung eintreten, insbesondere im Rahmen gut konzipierter, transparenter und rechenschaftspflichtiger Finanzierungsmechanismen;

37. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mehrere Finanzierungsquellen zu mobilisieren und die Partnerschaften mit anderen maßgeblichen Interessenträgern zu vertiefen, mit dem Ziel, die potenziellen Quellen für die Finanzierung ihrer operativen Entwicklungsaktivitäten, insbesondere die Basisfinanzierung, zu diversifizieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution;

38. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weiter innovative Finanzierungskonzepte zu erkunden, um zusätzliche Mittel zu mobilisieren, und legt den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nahe, Wissen und vorbildliche Verfahren im Bereich der innovativen Finanzierung auszutauschen, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer multilateraler Institutionen, und diese Informationen in ihre regelmäßige Finanzberichterstattung aufzunehmen;

39. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einen äquivalenten Planungsrahmen weiter zu unterstützen, insbesondere durch Anreize für eine gemeinsame Ressourcenmobilisierung und Programmgestaltung, und betont, dass Bemühungen erforderlich sind, die zu einem integrierten Finanzierungskonzept auf Landesebene führen, soweit anwendbar, unter gebührender Beachtung der unterschiedlichen Organisationsmandate und -modalitäten;

40. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Anteil der Ausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in den am wenigsten entwickelten Ländern rückläufig ist, fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, bei der Zuweisung von Mitteln auch weiterhin den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang einzuräumen, unter Bekräftigung dessen, dass die am wenigsten entwickelten Länder, deren Lage am prekärsten ist, stärkere Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, aufrückenden Ländern bei der Formulierung und Umsetzung ihrer nationalen Übergangsstrategien behilflich zu sein und zu erwägen, aufrückenden Ländern für einen festen Zeitraum und auf berechenbare Weise landesspezifische Unterstützung zu gewähren;

41. *ermutigt* die Partner aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie die internationalen Organisationen, Stiftungen und den Privatsektor, freiwillig finanzielle und technische Hilfe für die Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, damit diese ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auch weiterhin auf koordinierte Weise und soweit angezeigt auf die wirksame Operationalisierung der Technologiebank hinzuwirken;

42. *bekräftigt*, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen öffentlichen und privaten Quellen in Gang zu setzen und die Länder dabei zu unterstützen, für ein förderlicheres Umfeld im Inland zu sorgen, grundlegende öffentliche Dienstleistungen aufzubauen und durch Misch- oder Korbfinanzierung und Risikominderung zusätzliche Finanzmittel freizusetzen, insbesondere für Infrastruktur- und andere Investitionen, die die Entwicklung des Privatsektors unterstützen;

43. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Mandaten ihre nächsten integrierten Haushalte an diese Resolution anzupassen und in diesem Kontext die Funktionsweise und Wirksamkeit der strukturierten Dialoge über die Art der Finanzierung der in den Strategieplänen vereinbarten Entwicklungsergebnisse zu verbessern;

#### IV

#### **Stärkung der Lenkungsstruktur für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen**

44. *betont*, dass die Lenkungsarchitektur des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen effizienter, transparenter, rechenschaftspflichtiger, stärker an den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten ausgerichtet sowie in der Lage sein muss, die Koordinierung, Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb und zwischen allen Ebenen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu stärken, mit dem Ziel, durch eine systemweite strategische Planung, Umsetzung, Berichterstattung und Evaluierung eine bessere Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

45. *betont außerdem*, dass die Lenkungsstruktur des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verbessert werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Konsultation mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat bis Ende Juni 2017 zur Behandlung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur Überprüfung und weiteren Beschlussfassung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Handlungsoptionen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht und Gesamtkoordinierung der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und ihrer Aufsicht durch die Mitgliedstaaten sowie eine Bewertung ihrer Konsequenzen und Vor- und Nachteile enthält, unter gebührender Beachtung dessen, wie wichtig es ist, eine Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Rahmen der Mandate der Versammlung und der Sonderorganisationen sicherzustellen, insbesondere

a) die Verbesserung der allgemeinen Leit- und Koordinierungsfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen wahrnimmt, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, insbesondere durch die Neubelebung seines den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils, damit der Rat sein Mandat besser erfüllen kann;

b) die Festlegung klarer und rechenschaftspflichtiger Rollen im gesamten System und die Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und des Eingehens auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten;

c) die Erhöhung der Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, um unter Achtung ihrer Arbeitsmethoden sicherzustellen, dass sie effektiv mit den Mitgliedstaaten zusammenwirken und besser auf diese eingehen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung systemübergreifender Fragen, durch regelmäßige Unterrichtungen des Wirtschafts- und Sozialrats;

46. *betont ferner*, dass die Kohärenz und Effizienz systemweit verbessert werden müssen, um Doppelarbeit zu verringern und Synergien zwischen den Leitungsgremien der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu schaffen, und richtet in dieser Hinsicht die Aufforderung

a) an die zuständigen Präsidien, Erörterungen über die Verbesserung der Arbeitsmethoden der gemeinsamen Tagungen der Exekutivräte in Gang zu setzen, damit sie eine Plattform für den Austausch über Fragen mit Querschnittswirkung bieten;

b) an die Mitgliedstaaten, Erörterungen über die Arbeitsmethoden der jeweiligen Leitungsgremien in Gang zu setzen, um die Effizienz, Transparenz und Qualität der offiziellen Tagungen zu verbessern, eine systematischere Weiterverfolgung der von den Leitungsgremien der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufgeworfenen Fragen durch die Institutionen zu gewährleisten und eine zügige Weiterverfolgung der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

c) an die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, klare Regeln zu beschließen und einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung aller Dokumente und Beschlussentwürfe, damit im Rahmen ihrer Entscheidungsprozesse ausreichende Zeit für vorherige Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht;

## V

### Verbesserung der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

47. *bekräftigt*, dass in Anbetracht des integrierten Charakters und der Unteilbarkeit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu einer integrierten Vorgehensweise übergegangen werden muss, betont aber gleichzeitig, wie wichtig es ist, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, indem auf den laufenden Bemühungen aufgebaut wird, innerhalb und zwischen den Ländern und auf regionaler und globaler Ebene ein System zu funktionieren, und die Koordinierung, Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der operativen Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen, um den Bedürfnissen und Prioritäten der Programmländer im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Strategien Rechnung zu tragen;

48. *bekräftigt* die zentrale Rolle und die Bedeutung der aktiven und uneingeschränkten Mitwirkung der nationalen Regierungen an der Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen oder eines äquivalenten Programmrahmens, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken und die vollständige Ausrichtung der operativen Aktivitäten auf die Prioritäten, Probleme, Pläne und Programme des jeweiligen Landes zu erreichen, und legt in diesem Sinne den nationalen Regierungen nahe, die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, zu konsultieren;

49. *ersucht* die residierenden Koordinatoren und die Landesteamts der Vereinten Nationen, die Konsultationen mit den nationalen Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen zu stärken, um sicherzustellen, dass die Ausarbeitung und Umsetzung aller Planungs- und Programmdokumente der Vereinten Nationen umfassend auf die nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten ausgerichtet sind;

50. *ist sich dessen bewusst*, dass die Präsenz der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die konkreten Entwicklungsprobleme und -bedürfnisse der Programmländer zugeschnitten sein soll, und ersucht in dieser Hinsicht die Landesteam der Vereinten Nationen, unter der Führung des residierenden Koordinators

a) die Verwendung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen oder eines äquivalenten Planungsrahmens als ein strategisches Instrument zu stärken;

b) den Schwerpunkt verstärkt auf Ergebnisse, insbesondere gemeinsame Ergebnisse, und Arbeitsteilung zu legen und den interinstitutionellen Ansatz innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu stärken;

c) den Zugang zum gesamten Spektrum der Mandate und Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu verbessern und zu ermöglichen, dass mehr Nutzen daraus gezogen werden kann, gegebenenfalls auch durch Vereinbarungen mit dem residierenden Koordinator oder den vor Ort vertretenen Organisationen über die Bereitstellung von Diensten;

d) die gemeinsamen Leitlinien des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die ständigen Dienstanweisungen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Strategien für die Geschäftstätigkeit zu verwenden;

e) die Verfahren des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu vereinfachen, um Fragmentierung, Überschneidungen und die Transaktionskosten und die Arbeitsbelastung der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie die Arbeitsbelastung der nationalen Regierungen und sonstigen Interessenträger zu verringern, unter anderem durch die beschleunigte Erstellung der einschlägigen Dokumente;

f) den Regierungen der Programmländer jährliche Berichte über die vom Landesteam der Vereinten Nationen insgesamt erzielten Ergebnisse vorzulegen, die entsprechend dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einem äquivalenten Planungsrahmen aufgliedert und an die nationalen Entwicklungsergebnisse gekoppelt sind, und diese umfassenden, landesspezifischen und systemweiten Berichte mit Zustimmung der nationalen Regierungen öffentlich zugänglich zu machen;

g) die Prozesse der gemeinsamen Programmierung auf Landesebene und die Nutzung gemeinsamer Programme auf Landesebene zu stärken, soweit angezeigt;

h) den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Datenerhebung gemeinsam zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten;

i) die Entstehung neuer Projektdurchführungsstellen in den Programmländern zu vermeiden und die Zahl bereits bestehender paralleler Stellen deutlich zu verringern, mit dem Ziel, nationale Kapazitäten aufzubauen und zu stärken, Transaktionskosten zu senken und Überschneidungen zu vermeiden, insbesondere durch eine Verstärkung interinstitutioneller Maßnahmen und den Aufbau auf verschiedenen Koordinierungsmechanismen;

51. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Programmierungsinstrumente, Geschäftspraktiken und Verfahren sowie die Berichterstattung jeder Organisation im Einklang mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einem äquivalenten Planungsrahmen weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren und zu diesem Zweck dafür zu sorgen, dass auf der Ebene des jeweiligen Hauptsitzes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden;

52. *unterstreicht*, dass sich die Institutionen innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei ihren Politiken und Verfahren von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vorbildlicher Verfahren leiten lassen sollen, mit dem Ziel, eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Organisationen zu erleichtern und die Transaktionskosten für Regierungen und Partnerorganisationen zu verringern;

53. *betont*, dass das System der residierenden Koordinatoren, das alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die sich auf Landesebene mit operativen Entwicklungsaktivitäten befassen, einschließt, zwar vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltet wird, dass jedoch das gesamte Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Anteil daran hat und dass es partizipatorisch, kollegial und mit gegenseitiger Rechenschaftspflicht funktionieren soll;

54. *anerkennt* die wichtige Rolle, die dem System der residierenden Koordinatoren dabei zukommt, die Regierungen bei ihren Bemühungen, insbesondere zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen, so indem es die Effizienz und Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten auf der Landesebene durch die Förderung strategischer Unterstützung für die nationalen Pläne und Prioritäten verbessert, die Ergebnisse der nachhaltigen Entwicklung festigt und den Tätigkeiten daher mehr Kohärenz und Effizienz verleiht und die Kosten auf Landesebene verringert;

55. *erklärt erneut*, dass den residierenden Koordinatoren eine zentrale Rolle dabei zukommt, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und unter der Führung der Regierungen die Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene sicherzustellen, und betont, dass die residierenden Koordinatoren mit ausreichenden Führungsbefugnissen und Vorrechten ausgestattet sein und über die Unparteilichkeit, die Managementinstrumente, die Erfahrung und die Kompetenzen verfügen müssen, die für die wirksame Erfüllung ihres Mandats erforderlich sind;

56. *fordert* die residierenden Koordinatoren in Ländern, in denen plötzlich eine humanitäre Notsituation eintritt oder kein humanitärer Koordinator bestimmt oder ernannt wurde, *auf*, mit Akteuren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe oder der Entwicklung zusammenzuarbeiten, um im Rahmen eines transparenten, kooperativen Verfahrens für jede Notsituation eine gemeinsame, unparteiische, umfassende und methodologisch fundierte Bedarfsermittlung als Grundlage für strategische Entscheidungen zu ermöglichen;

57. *betont*, wie wichtig es ist, die Effizienz und Wirksamkeit des Systems der residierenden Koordinatoren zu verbessern, um das Landesteam der Vereinten Nationen besser koordinieren und gemeinschaftlich auf die Durchführung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen oder eines äquivalenten Planungsrahmens hinarbeiten zu können, mit dem Ziel, den nationalen Plänen und Strategien besser Rechnung zu tragen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, zusätzlich zu den Bestimmungen in ihrer Resolution 67/226

a) die Planungs- und Koordinierungsfunktion der residierenden Koordinatoren weiter zu stärken und ihnen zu diesem Zweck im Rahmen des Landesteams der Vereinten Nationen die Befugnis zu verleihen, in Konsultation mit den nationalen Regierungen endgültige Entscheidungen über die strategischen Ziele im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder in einem äquivalenten Planungsrahmen zu treffen und gegebenenfalls die gemeinsame Mobilisierung von Mitteln, einschließlich in gebündelter Form, und ihre Verteilung auf Landesebene deutlich zu verstärken und zu den Bewertungen der Mitglieder der Landesteams der Vereinten Nationen beizutragen;

b) dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf der Landesebene den residierenden Koordinator regelmäßig ausreichend über ihre Aktivitäten vor Ort informieren, um eine bessere Kommunikation mit der nationalen Regierung zu gewährleisten, ohne dabei aber das Vorrecht der Regierung einzuschränken, mit den Institutionen des Landesteams der Vereinten Nationen direkt zu kommunizieren;

c) die vollständige Umsetzung des Management- und Rechenschaftssystems des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren sicherzustellen, einschließlich der vollen Umsetzung einer effektiven funktionalen Trennung zwischen den Funktionen des residierenden Koordinators und des residierenden Vertreters des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, um die Unparteilichkeit und Fairness der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten, dafür zu sorgen, dass der residierende Koordinator die Verantwortung für die operativen Aktivitäten und die Einwerbung von Mitteln einer einzelnen Institution des Landesteam delegiert, und die Leistungsbewertungen des residierenden Koordinators entsprechend anzupassen;

d) die Regierungen der Programmländer ordnungsgemäß über den Ablauf der Amtszeit jedes residierenden Koordinators und über das Auswahlverfahren für den neuen residierenden Koordinator zu unterrichten, unter Berücksichtigung des von den Regierungen beim Auswahlverfahren gewünschten allgemeinen Profils;

e) sicherzustellen, dass das Profil und die Qualifikationen der residierenden Koordinatoren mit den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten der Programmländer sowie mit den Anforderungen des Landesteam der Vereinten Nationen in Bezug auf die Führungs- und Koordinierungsfähigkeit übereinstimmen, und zu diesem Zweck für das System der residierenden Koordinatoren ein offeneres, transparenteres und stärker am Leistungsprinzip orientiertes Management- und Einstellungsverfahren sicherzustellen, das eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, geografische Vielfalt und die Partizipation unterschiedlicher Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen fördert, insbesondere durch ein vielfältigeres Spektrum von Kandidaten, und diesbezüglich eine geeignete Schulung bereitzustellen;

f) die Kapazität der Büros der residierenden Koordinatoren zu verbessern, insbesondere durch Vermeidung von Doppelarbeit und optimale Ressourcennutzung innerhalb des Landesteam der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Kohärenz und Wirksamkeit auf Landesebene durch einen verbesserten Zugang dieser Büros zu dem innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand zu erhöhen, um den nationalen Bedürfnissen, Prioritäten und Herausforderungen Rechnung zu tragen;

g) eine angemessene finanzielle Unterstützung für das System der residierenden Koordinatoren sicherzustellen, insbesondere durch eine wirksame und faire Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zwischen den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, basierend auf den Kosten der geleisteten Koordinierungsaufgaben, und in dieser Hinsicht zu gewährleisten, dass alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihren jeweiligen Leitungsgremien über ihre Nutzung des Systems der residierenden Koordinatoren und ihren Beitrag zu dem Kostenteilungsmechanismus Bericht erstatten;

h) die Mitglieder der Landesteam der Vereinten Nationen zu beauftragen, dem residierenden Koordinator in Bezug auf den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einen äquivalenten Planungsrahmen Bericht zu erstatten, unbeschadet der Rechenschaftspflicht der Institutionen der Landesteam der Vereinten Nationen gegenüber ihren jeweiligen Zentralen, und eine starke Kohärenz, Komplementarität, Kooperation und Koordinierung innerhalb und zwischen den Aktivitäten im Entwicklungs- und humanitären Bereich zu gewährleisten;

i) für ein verbessertes Risikomanagement innerhalb des Systems zu sorgen;

58. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen umfassenden Vorschlag für weitere Verbesserungen des vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Systems der residierenden Koordinatoren auszuarbeiten, mit dem Ziel, auf allen Ebenen ausreichende Führungsbefugnisse und Vorrechte gegenüber dem Landesteam der Vereinten Nationen sowie Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, die Finanzierung und einen angemessenen Streitbeilegungsmechanismus zu gewährleisten, und den Vorschlag dem Wirtschafts- und Sozialrat Ende 2017 zur Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen



und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen;

59. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch künftig alle Programmländer zu unterstützen, unabhängig davon, welcher Art und Weise der Hilfeleistung sie im Einklang mit ihren Entwicklungsplänen und -prioritäten den Vorzug geben;

60. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und den Grundsatz der freiwilligen Übernahme des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ durch die Programmländer und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Entwicklungszusammenarbeit zu stärken, um den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ in den Ländern, die sich dafür entschieden haben, zu optimieren, insbesondere mit Hilfe gewonnener Erkenntnisse und durch die Integration programmatischer und operativer Funktionen, um die Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz und Wirkung der Bemühungen auf Landesebene zu stärken;

61. *begrüßt* die Erfolge des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Förderung einer effektiveren integrierten Unterstützung, einschließlich des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, diesen Ansatz in den Programmländern, die ihn freiwillig übernommen haben, weiter zu vertiefen, einschließlich der Möglichkeit, Querschnittsfragen anzugehen und ein integriertes Unterstützungspaket anzubieten, das eine spezifische Programmierungsunterstützung, Überwachung und Evaluierung, Berichterstattung, gebündelte und flexible Finanzierung sowie Unterstützung für das System der residierenden Koordinatoren und die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken umfasst, einschließlich Möglichkeiten zur Verbesserung der Effektivität, Wirkung und Finanzierung einer flexiblen, differenzier-ten und länderübergreifenden Präsenz;

62. *befürwortet* die schrittweise Einführung einheitlicher operativer Verfahren und Geschäftsstrategien;

63. *bekräftigt*, dass die erfolgreiche Anwendung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ nicht dazu führen soll, dass die den Ländern, die sich für diesen Ansatz entschieden haben, insgesamt zufließenden Finanzmittel abnehmen, und dass mögliche Einsparungen in einem Land in Mittelzuweisungen für Programmierungsaufgaben in demselben Land umgemünzt werden sollen;

64. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, seine Synergien und interinstitutionellen Bemühungen zur Maximierung der Nutzung der Büros und Ressourcen vor Ort zu verstärken und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

65. *anerkennt* die bedeutenden Fortschritte, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Förderung harmonisierter Geschäftspraktiken erzielt hat, namentlich die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften, die gemeinsame Beschaffung von Unterstützungsleistungen und die daraus resultierenden Effizienzsteigerungen, und ersucht in dieser Hinsicht die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, nach weiteren Lösungen für gemeinschaftliche Beschaffungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu suchen;

66. *ersucht* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, detaillierte Informationen über die durch gemeinsame Beschaffungen erzielten Effizienzsteigerungen zu erfassen und ihren jeweiligen Leitungsgremien in einem konsolidierten Format im statistischen Jahresbericht über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen vorzulegen;

67. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Rolle und die operativen Aktivitäten der länderübergreifenden Büros zu überprüfen und entsprechend anzupassen, damit diese die nationalen Politiken, Projekte und Programme der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Länder vorrangig und uneingeschränkt unterstützen und außer-

dem als regionale, subregionale oder nationale Büros mit variierender Programm- und Projektzuständigkeit tätig sind, und zu erwägen, soweit möglich und angemessen die Anzahl der Länder, die unter der Zuständigkeit eines jeden länderübergreifenden Büros stehen, zu begrenzen;

68. *stellt fest*, dass es notwendig ist, die Präsenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen vor Ort an die jeweiligen nationalen Bedürfnisse anzupassen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der anderen international vereinbarten Ziele, wie in dem vereinbarten Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einem äquivalenten Planungsrahmen niedergelegt, und Kosteneffizienz zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, flexible, kosteneffiziente und kooperativ angelegte Modelle für seine Feldpräsenz zu beschließen, soweit angezeigt;

69. *anerkennt außerdem* den Beitrag der Regionalkommissionen und der subregionalen, regionalen und interregionalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Entwicklung und fordert die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, die Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vollständig umzusetzen;

70. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, Strategien und Konzepte zum Wissensmanagement einzuführen oder zu stärken, mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen und seine Fähigkeit zur Erzeugung, Bewahrung, Nutzung und Weitergabe von Wissen zu verbessern, und zu einem systemweiten kooperativen Ansatz für eine gemeinsame und frei zugängliche Wissensdatenbank überzugehen;

71. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, diesbezüglich stärkere Anstrengungen auf der Landesebene und auf globaler Ebene zu unternehmen, um Daten zu teilen und auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und komparativer Vorteile gemeinsame Bedarfsermittlungen vorzunehmen und Planungsrahmen zu erarbeiten;

72. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gerechten und fairen Verteilung auf der Grundlage der Geschlechterparität sowie auf möglichst breiter geografischer Grundlage und erinnert in dieser Hinsicht an ihre ohne Abstimmung verabschiedeten Resolutionen 46/232 vom 2. März 1992 und 51/241 vom 31. Juli 1997, die die Grundsätze enthalten, wonach bei der Einstellung und dem Einsatz internationaler Beamter ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und herausgehobene Positionen im System der Vereinten Nationen in der Regel nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

73. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die operative Entwicklungsaktivitäten betreffen, einschließlich Ernennungen residierender Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung gebührend zu berücksichtigen;

74. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, seine Personalkapazitäten anzupassen, um die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere durch den Aufbau einer transformationsorientierten und gestärkten Führung, die Neupositionierung von Personalkapazitäten, um den sektorübergreifenden Anforderungen der Agenda 2030 zu entsprechen, die Förderung von

interinstitutioneller Mobilität und die Förderung eines mobilen, flexiblen und, global ausgerichteten Personals;

75. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, einen unabhängigen und unparteiischen systemweiten Evaluierungsmechanismus hoher Qualität für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu stärken, der die Kohärenz und Interdependenz der gesamten Evaluierungsarchitektur des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verstärkt, *unterstreicht* außerdem, wie wichtig es ist, von seinen Feststellungen und Empfehlungen Gebrauch zu machen, um die Funktionsweise des Systems zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, das Ergebnis der laufenden unabhängigen Überprüfung der unabhängigen systemweiten Evaluierungspolitik zu behandeln;

## VI

### Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung

76. *bekräftigt*, dass der integrierte Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein Entwicklungssystem der Vereinten Nationen verlangt, das auf koordinierte und kohärente Weise funktioniert und dabei das Mandat und die Rolle jeder Institution wahrt und das Fachwissen jeder Institution wirksam nutzt, und fordert in dieser Hinsicht die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen auf, die systemweite Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen;

77. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung der Resolution 67/226 und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, die verbleibenden Herausforderungen zu bewältigen, auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution;

78. *bekräftigt*, dass alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die operative Entwicklungsaktivitäten durchführen, ihre Planung und ihre Tätigkeiten anpassen sollen, gegebenenfalls mittels ihrer Leitungsgremien, um im Einklang mit dem Mandat, der Rolle und dem Fachwissen jeder Institution geeignete Maßnahmen zur vollständigen Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

79. *betont*, wie wichtig eine umfassende und wirksame Überwachung der systemweiten und institutionenspezifischen strategischen Planung und Durchführung dieser Resolution sowie die Berichterstattung darüber sind, um eine kohärente und koordinierte Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht die operative Entwicklungsaktivitäten durchführenden Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass ihre Planung und ihre Tätigkeiten sowie ihre Strategiepläne, soweit anwendbar, mit den Bestimmungen dieser Resolution vereinbar und an ihnen orientiert sind, mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und Überschneidungen im System zu verringern, und den spezifischen Beitrag jeder Institution zur systemweiten Unterstützung durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen klar zu benennen, einschließlich zu der Frage, welche Anreize dem Personal geboten werden, um auf die Verwirklichung systemweiter Ziele hinzuwirken;

80. *ersucht* den Generalsekretär, die analytische Qualität der systemweiten Berichterstattung über die Finanzierung, den Vollzug und die Programmsergebnisse der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung weiter zu verbessern, und fordert in dieser Hinsicht die Veröffentlichung aktueller, verlässlicher, verifizierbarer und vergleichbarer systemweiter und institutionenspezifischer Daten, Definitionen und Klassifikationen;

81. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat 2018 und 2019 einen Bericht über die systemweite Durchführung dieser Resolution und die er-

zielten Ergebnisse vorzulegen und weitere Empfehlungen zur Verbesserung der systemweiten Berichterstattung abzugeben;

82. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, gestützt auf die Berichte des Generalsekretärs seine allgemeine Koordinierungs- und Leitfunktion gegenüber dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen wahrzunehmen und der Generalversammlung im Rahmen der jährlichen Folgeresolution über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Empfehlungen zur Verbesserung der vollständigen Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

83. *ersucht* den Generalsekretär, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und in Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen in geeigneter und kosteneffizienter Weise eine an die Regierungen gerichtete freiwillige zweijährliche Umfrage zur Qualität, Relevanz, Wirksamkeit und Effizienz der Unterstützung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen für die nationalen Entwicklungsprioritäten und -pläne durchzuführen, um von ihnen Rückmeldungen über die in ihrem Zusammenwirken mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festgestellten Stärken und wesentlichen Probleme zu erhalten, damit die zwischenstaatlichen Organe sich mit diesen befassen und ihre Unterstützung auf der Landesebene verbessern können, und ersucht darum, dass die Ergebnisse dieser Umfragen veröffentlicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

84. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution sowie der in der Versammlungsresolution 67/226 und den Folgeresolutionen enthaltenen Mandate, die noch nicht erfüllt worden sind, vorzulegen.

66. Plenarsitzung  
21. Dezember 2016